



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Ray COMERFORD  
Leiter der Abteilung  
Humanressourcen  
Europäische Stiftung zur  
Verbesserung der Lebens- und  
Arbeitsbedingungen  
Wyattville Road, Loughlinstown,  
Dublin 18  
IRLAND

Brüssel, den 8. Mai 2013  
GB/MV/kd D(2013) 973 C 2013-0272  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für eine Vorabkontrolle der Verfahren betreffend Sonderurlaub**

Sehr geehrter Herr Comerford,

am 8. März 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Sonderurlaub. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

- Begleitschreiben des DSB, in dem die Merkmale der Verarbeitung beschrieben werden;
- Anhang 1: Grundsätze zum Schutz der Daten von Mitarbeitern;
- Anhang 2: Verfahrensnotiz hinsichtlich Sonderurlaub;
- Anhang 3: Sonderurlaubsregelungen;
- Anhang 4: Sonderurlaubsregelungen (Elternurlaub).

Der DSB übermittelte dem EDSB diese Meldung nach Annahme der Leitlinien zum Urlaub und zur Gleitzeit (die „Leitlinien“)<sup>1</sup> am 20. Dezember 2012 und vor Ablauf der Frist, die den

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaub und Gleitzeit vom 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

Organen und Einrichtungen der Union zur Einreichung der Meldungen gesetzt wurde (Ende März 2013). Der EDSB übermittelte Eurofound den Entwurf mit der Bitte um Anmerkungen am 11. April 2013, die am 19. April 2013 eingingen.

## **1. Rechtliche Aspekte**

Diese Stellungnahme befasst sich (ex-post) mit dem bei Eurofound bereits eingerichteten Verfahren für Sonderurlaub. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken von Eurofound zu konzentrieren, die nicht vollständig mit den Leitlinien zum Urlaub und zur Gleitzeit sowie den Grundsätzen der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen<sup>2</sup>.

Der DSB führte in seinem Begleitschreiben aus, dass vor Erläuterung der Verarbeitung selbst zwei Punkte unterstrichen werden sollten:

- Diese Vorabkontrolle folgt auf eine erste Meldung und deren Anhänge, die dem EDSB am 30. Juni 2011 übermittelt wurden (HP TRIM Aktenzeichen GR-11-30159). Nachforschungen beim EDSB im April 2012 haben ergeben, dass der EDSB diese Meldung nie erhalten hat.
- Wie aus der Meldung hervorgeht, wird Eurofound 2013 ein Pilotprojekt durchführen, in dessen Rahmen die Nachweise für den Sonderurlaub digitalisiert werden sollen. Zweck dieses Pilotprojekts ist es, das elektronische Aktenmanagement bei Eurofound zu stärken und zu gewährleisten, dass die Originale den betroffenen Personen umgehend zurückgegeben werden können.

Was die **Kategorien der betroffenen Personen** und die **Kategorien der verarbeiteten Daten** angeht, umfasst die Meldung die Verarbeitung von Daten, die im Hinblick auf alle Bediensteten von Eurofound erfasst werden, die Sonderurlaub beantragen. In diesem Zusammenhang können auch personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden (z.B. Daten von Kindern/Ehegatten/Partnern der Bediensteten). Der Sonderurlaub wird bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags gewährt.

Der EDSB stellt fest, dass die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung<sup>3</sup> **rechtmäßig** ist.

Die Daten im Zusammenhang mit dem Sonderurlaub scheinen gemäß den Grundsätzen der **Datenqualität** nach Artikel 4 Absatz 1 verarbeitet zu werden. So wird beispielsweise der Personenstand im Zusammenhang mit Urlaubsanträgen aufgrund von Eheschließung verarbeitet, während Geburts- oder Adoptionsurkunden im Zusammenhang mit Urlaubsanträgen aufgrund von Geburt oder Adoption verarbeitet werden. Bei Anträgen auf Sonderurlaub im Zusammenhang mit einer Krankheit (zum Beispiel Krankheit eines Kindes oder Ehegatten) stellt der EDSB fest, dass ein Rezept eines Arztes, das keine besonderen

---

<sup>2</sup> Die anderen Urlaubsverfahren wurden im Rahmen von anderen Verfahren bereits untersucht:

- der *Jahresurlaub* war Gegenstand einer Meldung gemäß Artikel 25 an den DSB vom 27. April 2011 im Rahmen der Meldung mit dem Titel „Anwesenheitsnachweis“;  
- der *Krankheitsurlaub* war Gegenstand einer Meldung gemäß Artikel 27 an den EDSB vom 28. Mai 2010 im Rahmen der Meldung mit dem Titel „Daten über die Gesundheit“ (EDSB 2010-0467).

<sup>3</sup> Basierend auf Artikeln des Statuts der Beamten (wie Kapitel 2 Titel IV) und der Durchführungsbestimmungen der Kommission (Beschluss der Kommission K(2010) 7495 vom 5. November 2010 – Abschnitt II und Beschluss der Kommission K(2010) 7572 vom 5. November 2010), sinngemäß angewandt von Eurofound auf der Grundlage von Artikel 110 des Statuts der Beamten. Außerdem verfügt Eurofound über eigene Grundsätze zum Sonderurlaub sowie ein internes Verfahren zur Umsetzung dieser Grundsätze.

medizinischen Daten enthält, verarbeitet wird. Obgleich der EDSB mit diesem Aspekt des Verfahrens einverstanden ist, möchte er Zweifel hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Rezept“ in diesem Zusammenhang zum Ausdruck bringen und spricht sich für die Verwendung des Begriffs „ärztliche Bescheinigung“ aus. Eine solche Bescheinigung wird von der Abteilung Humanressourcen bearbeitet werden müssen und sollte an sich keine medizinischen Daten enthalten.

Der EDSB stellt fest, dass die Meldung nicht nur die Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Daten über die Gesundheit) sondern auch von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag) der Verordnung vorsieht. Der EDSB geht davon aus, dass der primäre Zweck des Sonderurlaubsmanagements nicht darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Deshalb sollte in diesem Fall nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a berücksichtigt werden.

Der EDSB stellt fest, dass gemäß Begleitschreiben des DSB Eurofound keine „besonderen Datenkategorien“ verarbeitet. Der EDSB ist der Ansicht, dass dies nicht korrekt ist. Obgleich der EDSB davon ausgeht, dass nicht alle Fälle von Sonderurlaub es erforderlich machen, das Fehlen besonderer Datenkategorien während der Verarbeitung zu rechtfertigen, werden derartige Daten zumindest in einigen Fällen verarbeitet, zum Beispiel bei Sonderurlaub im Zusammenhang mit Mutterschaftsurlaub, Krankheit eines Kindes/Ehegatten/Verwandten, usw. Außerdem zeigen die Kategorien, die in der Verfahrensnotiz von Eurofound zum Sonderurlaubsverfahren aufgeführt sind, dass verschiedene Urlaubskategorien in der Tat in Zusammenhang mit besonderen Datenkategorien stehen (Urlaub für gewerkschaftliche Belange, politische Ämter, usw.).

Der EDSB stellt fest, dass diese Erklärung nur in dem Begleitschreiben enthalten ist, nicht jedoch in der Meldung; er möchte dennoch die Aufmerksamkeit von Eurofound auf die Tatsache lenken, dass besondere Datenkategorien im Zusammenhang mit Sonderurlaubsverfahren verarbeitet werden. Angesichts dessen ist das bei Eurofound bestehende Verfahren bezüglich der Verarbeitung besonderer Datenkategorien – im Hinblick auf die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b enthaltene Ausnahme – zulässig.

Was die **Empfänger** angeht, nimmt der EDSB die in der Meldung und der Datenschutzerklärung enthaltenen Erklärungen bezüglich der erforderlichen Datenempfänger und der Zugangsbeschränkungen zur Kenntnis. Das Verfahren scheint mit den Leitlinien vereinbar zu sein. Die genannten Empfänger werden die Daten nur zu den erforderlichen Zwecken verwenden. Dennoch geht der EDSB davon aus, dass die IT-Abteilung von Eurofound im Zusammenhang mit der von dieser erbrachten technischen Unterstützung der Benutzer des Systems ebenfalls als Empfänger zu betrachten ist.

Was die zur Verfügung gestellten **Informationen** angeht, gibt es gemäß der Meldung zwei Informationskanäle:

- Die Bediensteten werden über die Bestimmungen zum Sonderurlaub gemäß Beschluss der Kommission vom 5. November 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung (über das Mitarbeiter-Intranet abrufbar) informiert.
- Informationen über die Aufbewahrung von Nachweisen zur Erteilung von Sonderurlaub sind Teil der *Employee Data Protection Policy* (Grundsätze der Stiftung zum Schutz der Daten ihrer Mitarbeiter), die allen Bediensteten ausgehändigt werden.

Was die **Auskunfts- und Berichtigungsrechte** angeht, verweist die Meldung auch auf die Grundsätze der Stiftung zum Schutz der Mitarbeiterdaten, die allen Bediensteten

ausgehändigt werden und die durch eine Datenschutzerklärung im Rahmen der Sonderurlaubsregelungen ergänzt werden.

Der EDSB stellt fest, dass es verschiedene Informationsquellen für die betroffene Person gibt, und ist der Auffassung, dass diese in der Meldung genannten mannigfaltigen Quellen für den Einzelnen nicht besonders klar sind. Ein besonderer Verweis auf die Datenschutzerklärung, in der auf das Bestehen der wichtigsten Datenschutzgrundsätze verwiesen wird, sollte in der Meldung im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen stärker hervorgehoben werden. Der EDSB stellt in jedem Fall fest, dass die besondere Datenschutzerklärung, die von Eurofound angenommen wurde und sich auf den Sonderurlaub bezieht, die entsprechenden Informationen enthält und die Artikel 11 und 12 erfüllt. Des Weiteren stellt Eurofound sicher, dass die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperren und Löschen gemäß Artikel 13 bis 16 der Verordnung gewährt werden.

Die **Datenübermittlung** ist auf die Informationen beschränkt, die für die zuständigen Stellen zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, und die Empfänger werden an die Zweckbindung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung erinnert.

Was die **Aufbewahrungsfristen** angeht, ist der EDSB der Auffassung, dass die Aufbewahrungsfristen von drei Jahren für die Nachweise im Zusammenhang mit Sonderurlaubsanträgen und von zehn Jahren für Dokumente, die im Zusammenhang mit Sonderzulagen und Leistungen stehen (z.B. Geburts- oder Adoptionsurkunde) und die Teil der Personalakte sind, mit den Leitlinien vereinbar sind. In seinen Leitlinien hat der EDSB unterstrichen, dass klare Aufbewahrungsfristen sowohl für Online-Daten als auch für Papierausdrucke oder Nachweise Anwendung finden. Aus diesem Grund sollte die Digitalisierung, die im Rahmen des Pilotprojekts vorgesehen ist, keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Aufbewahrung personenbezogener Daten haben.

Abschließend sei vermerkt, dass auch die **Sicherheitsmaßnahmen** mit Artikel 22 vereinbar zu sein scheinen. Außerdem führte Eurofound aus, dass dasselbe Sicherheitsniveau auch im Kontext der Umsetzung des Pilotprojekts zur Digitalisierung vorgesehen ist. Der EDSB hat eine Bestätigung dahingehend erhalten, dass eine spezifische Geheimhaltungserklärung besteht, die angenommen und gemäß Kapitel 10 der Leitlinien unterzeichnet werden sollte. Diese Erklärung wurde erstmals im Kontext des Follow-up der Prüfung der Stellungnahme zu den Daten über die Gesundheit (2010-0467) vorgelegt.

## **2. Schlussfolgerung**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB, dass Eurofound:

- 1.) die Meldung in Bezug auf die Grundlage der Vorabkontrolle ändert;
- 2.) in der Meldung die Art und Weise ändert, in der auf die Informationen verwiesen wird, die dem Einzelnen zur Verfügung gestellt werden;
- 3.) die Liste der Empfänger ausgehend von der Anmerkung oben ändert.

Eurofound wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten

Brüssel, den Mittwoch, 8. Mai 2013

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter